

Satzung

der Kreisjägerschaft Nordhausen im Landesjagdverband Thüringen e.V.

in Fassung beschlossen am 05.04.2003 und geändert am 29.03.2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. In der Kreisjägerschaft Nordhausen haben sich Jäger und der Jagd verbundene Bürger auf freiwilliger Grundlage zusammengeschlossen.
2. Die Jägerschaft hat ihren Sitz in Nordhausen und ist im Vereinsregister unter Nr. 41VR424 des Amtsgerichtes Nordhausen eingetragen.
3. Die Kreisjägerschaft ist ordentliches Mitglied des Landesjagdverbandes Thüringen als selbständige Mitgliederorganisation.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Zweck der Kreisjägerschaft ist der Zusammenschluss der Jäger und der Jagd verbundene Bürger zur Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes.
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 1. den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und ihres Lebensraumes;
 2. die Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tier- und Umweltschutzes;
 3. die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums und der weidgerechten Jagdausübung;
 4. die Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit über Wert und Nutzen des Wirkens zum Schutz und zur Erhaltung einer artenreichen gesunden freilebenden Tierwelt und ihres Lebensraumes;
 5. die Unterstützung der Jagd -und Naturschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben;
 6. die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen und Prüfungen im Jagdgebrauchshundewesen;
3. Die Kreisjägerschaft anerkennt die Satzung und die Disziplinarordnung des DJV und die Satzung des LJVT.
4. Die Kreisjägerschaft verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabeordnung.
5. Die Kreisjägerschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Kreisjägerschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

den Mitteln der Kreisjägerschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisjägerschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Kreisjägerschaft kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt und unbescholten ist.
2. Es können auch Personen, die nicht im Besitz eines Jagdscheines sind, aber die Ziele des LJVT anerkennen und unterstützen wollen, Mitglied der Kreisjägerschaft werden.
3. Die Mitgliedschaft in der Kreisjägerschaft ist unabhängig vom Wohnort des Mitgliedes möglich.
4. Die Beitrittserklärung ist gegenüber der Kreisjägerschaft schriftlich abzugeben.
Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der satzungsmäßigen Organe des LJVT.
Er erkennt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes in der jeweiligen gültigen Fassung als für sich bindend an.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Kreisjägerschaft.
Lehnt der Vorstand der Kreisjägerschaft die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung der Kreisjägerschaft, deren Entscheidung endgültig ist.
6. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
7. Um das Weidwerk oder die Kreisjägerschaft verdiente Personen sowie langjährige treue Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Diese sind von der Beitragszahlung für die KJS befreit.
8. Minderjährige Personen die Mitglied werden wollen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod des Mitgliedes;
 2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann. Die Erklärung muss spätestens bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorsitzenden der Kreisjägerschaft eingegangen sein;
 3. durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblichst oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund für einen Ausschluss

vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Kreisjägerschaft, nachdem dem Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt wurde. Eine Stellungnahme des Mitgliedes kann auch schriftlich erfolgen.

Der erfolgte Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch den Vorsitzenden der Kreisjägerschaft schriftlich mitzuteilen.

3. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Beschwerde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Briefes bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig. Die Beschwerde bedarf der Schriftform; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind vor allen verpflichtet

1. die anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit zu wahren;
2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen;
3. die Belange der Kreisjägerschaft, des Landesjagdverbandes und des Deutschen Jagdschutzverbandes zu vertreten und zu fördern;
4. Aufnahmebeitrag sofort und die festgesetzte Beiträge längstens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.
5. Bei Vergabe eines Dreijahresjagdscheines, ist auch für drei Jahre der Mitgliedbeitrag zu entrichten. KJS Nordhausen e.V. / LJV Thüringen e.V. / DJV
6. Für säumige Mitglieder werden für die Bearbeitung Mahngebühren erhoben.

§ 6 Organe

Organe der Kreisjägerschaft sind :

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Zum Vorstand der Kreisjägerschaft gehören:
 1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Schriftführer,
 4. der Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kreisjägerschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder zu einer vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufenen Sitzung zusammengetreten sind.

Die zur laufenden Führung der Geschäfte erforderlichen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Vorstand bestellt für besondere Aufgaben Obleute, soweit dies erforderlich ist und bestimmt Art und Umfang ihrer Aufgaben und Befugnisse. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Eine Abberufung durch den Vorstand kann jederzeit erfolgen, soweit dafür wichtige Gründe vorliegen.
6. Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Kreisjägerschaft zu vertreten.
7. Die Vorstandsmitglieder und die aufgrund besonderer Vollmacht Berechtigten verpflichten beim Handeln im Namen der Kreisjägerschaft nur diese; die persönliche Haftung gemäß §54 BGB wird ausgeschlossen.

Diese Regelung ist im Rechtsverkehr mit Dritten geltend zu machen und daher schriftlich zu vereinbaren.
8. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 1. die Mitglieder des Vorstandes,
 2. die Obleute,
 3. die Vorsitzenden der Untergruppen der KJS.
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben. Er ist in wichtigen Fragen auf Antrag des Vorstandes zu hören. Der Erweiterte Vorstand sollte im Jahr mindestens an zwei Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Der erweiterte Vorstand besitzt keine Beschlusskompetenz; Beschlüsse sind nur vom gewählten Vorstand zu fassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand der Kreisjägerschaft hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen dazu müssen mit der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern durch das persönliche Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Thüringen zugeleitet werden.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 2. Entgegennahme der Jahresabrechnung (Kassenbericht).
 3. Entlastung des Vorstandes.
 4. Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren.
 5. Abberufung der unter Ziff.4. genannten Personen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Für eine solche Abberufung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 6. Alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zur Beschlussfassung übertragen sind.
 7. Beschlussfassung über Anträge, die von Mitgliedern dem Vorstand der Kreisjägerschaft mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
 8. Festsetzung der Beitragshöhe für die KJS.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied der Kreisjägerschaft mit einer Stimme berechtigt, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber der Kreisjägerschaft erfüllt hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Außerordentliche Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand der Kreisjägerschaft kann außerordentliche Mitgliederversammlungen bei Bedarf einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
7. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit mindestens einwöchiger Frist zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
2. Wahlen erfolgen geheim; in Ausnahmefällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten auch offen.
3. Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.
4. Der Wahlvorsteher wird jeweils von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung bestimmt.
5. Von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenrevisoren scheidet jährlich ein Kassenrevisor aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist. Er ist durch Neuwahl zu ersetzen; Vorschläge werden von der Mitgliederversammlung unterbreitet.

§ 11 Auflösung der Kreisjägerschaft

1. Die Auflösung der Kreisjägerschaft Nordhausen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung der Kreisjägerschaft Nordhausen bestellt der Vorstand einen Liquidator.
3. Bei Auflösung der Kreisjägerschaft Nordhausen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen an den LJVT zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Landesjagdverband nicht mehr, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken mit einfacher Mehrheit.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

gez. Christian Büchting

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Kreisjägerschaft Nordhausen e. V. am 05.04.2003 in Kraft getreten und in der Mitgliederversammlung am 06.04.2013 in geänderter aktueller Form beschlossen worden und in Kraft getreten.